

Amtsgericht Regensburg

Az.: 11 C 2472/12

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Janzen am 30.08.2012 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss

1. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, den Namen des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Herunterladen pornografischer Dateien aus dem Internet auf ihrer Internetseite [www.-----
.com](http://www.-----.com) zu veröffentlichen.
2. Für den Fall einer jeden Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Jeweils 500,00 € entsprechen dabei einem Tag Ordnungshaft, wobei die Dauer der Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf.
4. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts wird auf die diesem Beschluss beigefügte Antragschrift v. 28.08.2012, deren inhaltliche Richtigkeit der Antragsteller an Eides Statt versichert hat, Bezug genommen.

2.

Der Antrag ist zulässig.

Das Amtsgericht Regensburg ist sachlich (§§ 3, 943, 937 ZPO) sowie örtlich (§ 13 ZPO) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Regensburg ergibt sich auch aus § 32 ZPO. Der Antragsteller macht einen auf Deliktrecht gestützten Unterlassungsanspruch geltend. Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts ist in diesem Zusammenhang vom Tatort abhängig. Im vorliegenden Fall geht es um die Veröffentlichung möglicherweise ehrenrühriger Angaben zur Person des Antragstellers im Internet, die die Antragsgegnerin nach dem Vortrag des Antragstellers von Regensburg aus vornehmen will. Tatort ist jeder Ort, an dem der Taterfolg eintritt. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Regensburg ergibt sich daher nicht nur aus dem Umstand, dass nach dem Vortrag des Antragstellers die Veröffentlichung von Regensburg aus erfolgen soll, sondern auch daraus, dass Internetveröffentlichungen selbstverständlich auch in Regensburg nachgelesen werden können, die befürchtete Bloßstellung des Antragstellers daher auch in Regensburg erfolgt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gem. § 935 ZPO auch in sachlicher Hinsicht zulässig. Der Antragsteller macht geltend, er sei von derjenigen bundesweit erfolgten Pressemitteilung der Antragstellerin betroffen, mit der diese angekündigt hat, sie wolle die Namen von bis zu 150.000 Internetnutzern im Zusammenhang mit angeblichen (illegalen) Downloads pornografischer Dateien veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist bislang nicht erfolgt. Die Veränderung des in der noch nicht erfolgten Veröffentlichung liegenden Zustandes durch Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Antragstellers beinhaltet dessen Bloßstellung gegenüber einem nach Millionen Lesern zählenden Publikum, die nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Damit sind die Voraussetzungen des § 935 ZPO erfüllt.

3.

Der Antrag ist auch begründet.

a)

Verfügungsanspruch sind die §§ 823 I (Persönlichkeitsrecht als "sonstiges Recht") und (in analoger Anwendung) 1004 BGB.

Nach dem eidesstattlich versicherten Sachvortrag des Antragstellers ist er eine der angeblich ca. 150.000 Personen, die die Antragsgegnerin als (illegale) Nutzer derjenigen pornografischen Dateien führt, deren Urheber (im Sinne von Herstellung und Veröffentlichung der pornografischen Dateien im Internet) die Antragsgegnerin vertritt. Der Antragsteller ist nach seinem Vortrag von der Antragsgegnerin wegen 16-fachen illegalen Herunterladens dieser pornografischen Dateien abgemahnt und auf Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (die üblicherweise auch finanzielle Konsequenzen hat) aufgefordert worden. Der Antragsteller hat dem in allen Fällen widersprochen und darauf hingewiesen, nicht er, sondern sein Vater sei der Konsument der fraglichen Dateien. In keinem der vom Antragsteller genannten Fälle ist es zu einem gerichtlichen Klageverfahren und dementsprechend auch nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Antragstellers gekommen.

Nach dem Inhalt seiner Antragschrift empfindet der Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht nur den Vorwurf des illegalen Herunterladens pornografischer Dateien aus dem Internet als eine ehrenrührige Unterstellung, sondern bereits den Umstand, dass er von der Antragsgegnerin als ein Mensch bezeichnet und behandelt wird, der solche pornografischen Dateien nutzt.

Demgegenüber hat die Antragsgegnerin in einer auch dem Gericht bekannt gewordenen bundesweiten Pressekampagne angekündigt, sie wolle ab dem 01.09.2012 die Namen von ungefähr 150.000 Benutzern dieser Dateien auf ihrer Homepage im Internet veröffentlichen, wobei es insbesondere um diejenigen Personen gehe, die sich in der Vergangenheit geweigert haben, die ihnen seitens der Antragsgegnerin übersandten Erklärungen zu unterschreiben und gegen die seither eine rechtskräftige Verurteilung durch ein ordentliches Gericht nicht erwirkt wurde.

Diese Ankündigung beinhaltet, insbesondere gegenüber Bürgern, gegen die wegen der behaupteten Rechtsverstöße keine rechtskräftige Verurteilung durch ein ordentliches Gericht vorliegt, eine doppelte Bedrohung ihrer Persönlichkeitsrechte. Zum einen wird damit gedroht, sie als Benutzer

pornografischer Internetangebote bloßzustellen; zum andern beinhaltet die Ankündigung aber auch die Drohung, sie obendrein auch noch als illegale Nutzer dieser Angebote an den Pranger zu stellen.

Bereits in der Ankündigung einer entsprechenden Veröffentlichung, die, solange das Gegenteil nicht feststeht, auch den Antragsteller treffen kann, liegt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Antragstellers, die einen Unterlassungsanspruch rechtfertigt. Der Antragsteller gehört zu demjenigen Personenkreis, dem die Antragsgegnerin damit gedroht hat, sie wegen des von ihr behaupteten, aber nicht bewiesenen Verhaltens an den Internet-Pranger zu stellen. Der Antragsteller braucht nicht abzuwarten, ob die Antragsgegnerin auch ihm gegenüber ihre Androhung wahr macht. Im Falle der Veröffentlichung ist der Schaden bereits in irreparabler Weise geschehen. Dem Antragsteller nützt es gar nichts, wenn nach der Veröffentlichung sein Name aus der Liste wieder gestrichen oder auf der Homepage der Antragsgegnerin eine Richtigstellung veröffentlicht wird. Das entscheidende Kriterium ist für das an der angedrohten Liste interessierte sensationslüsternde Publikum die Veröffentlichung konkreter Namen, nicht jedoch ein eventuell später einmal erfolgender Widerruf.

Der Antragsteller, der die Antragsgegnerin mit E-Mail v. 26.08.2012 ergebnislos dazu aufgefordert hat, ihm bis zum 28.08.2012 zu versichern, dass sie seinen Namen nicht veröffentlichen werde, hat daher einen Anspruch auf Unterlassung bereits vor der Veröffentlichung.

b)

Aus diesem Umstand ist gleichzeitig auch der Verfügungsgrund abzuleiten. Gegenwärtig ist der Name des Antragstellers in der von den Antragsgegner angekündigten Weise noch nicht veröffentlicht worden. Mit der Veränderung des gegenwärtigen Zustandes (also mit dem Statuswechsel von "nicht veröffentlicht" zu "veröffentlicht" ist der Schaden für den Antragsteller, wie bereits dargelegt, in irreparabler Weise eingetreten. Die für den 01.09.2012 angekündigte Veröffentlichung muss also sofort verhindert werden. Diese Feststellung gilt im übrigen unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller, wie er selbst behauptet, wirklich kein illegaler Benutzer der fraglichen Internetangebote ist. Selbst wenn er es entgegen seiner eidesstattlichen Versicherung tatsächlich wäre, läge gegen ihn immer noch keine rechtskräftige Verurteilung wegen illegalen Down-Loads vor. Solange dies nicht der Fall ist, muss er es sich nicht gefallen lassen, von irgendjemandem als illegaler Nutzer pornografischer Internetdateien öffentlich gegen seinen Willen genannt zu werden.

Er muss sich noch nicht einmal gefallen lassen, gegen seinen Willen öffentlich auch nur als legaler Pornokonsument bezeichnet zu werden. Es mag Menschen geben, für die "nichts dabei" ist, als Pornokonsument in der Öffentlichkeit benannt zu werden. Es ist aber immer noch Angelegenheit eines jeden Bürgers selbst, ob er das möchte oder nicht. Wenn er es verbietet, hat sich jeder Adressat dieses Verbotes danach zu richten. Ein berechtigtes schützenswertes Interesse an der Veröffentlichung ist insoweit nicht zu erkennen.

Schweigt die Antragsgegnerin zur Aufforderung, die Veröffentlichung zu unterlassen, nachdem sie kurz zuvor bundesweit über die Presse hat mitteilen lassen, sie werde innerhalb der nächsten wenigen Tage eine Liste veröffentlichen, zu der auch der Name des hier antragstellenden Mannes gehört, beschwört sie durch ihr Schweigen auf die ihr übermittelte Unterlassungsaufforderung genau diejenige Eilsituation herauf, die im vorliegenden Fall auch den Antragsteller bewogen hat, sich durch einstweilige Verfügung gegen die ihm drohende Veröffentlichung seines Namens in einem ihm unerwünschten Zusammenhang zu wehren.

Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, dass der "erpresserische" Charakter der Veröffentlichungsandrohung unübersehbar ist. Der Sinn der von der Antragsgegnerin veröffentlichten Botschaft lautet nämlich:

"Wenn Du die Veröffentlichung Deines Namens in dem von Dir unerwünschten Zusammenhang vermeiden möchtest, dann bezahle sofort."

Ob der hier verwendete Begriff "erpresserisch" auch einer strafrechtlichen Überprüfung standhält, sei dahingestellt. Das ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im untechnischen Sinne jedoch ist er eindeutig erfüllt. Ein Bürger soll unter Umgehung eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gezwungen werden, gegen seinen Willen einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen. Das ist, vorsichtig ausgedrückt, extrem unanständig und eine für einen Rechtsanwalt doch eher befremdliche Auffassung von Sinn und Zweck des Rechtsstaats. Die Antragsgegnerin kann sich im Zusammenhang mit der von ihnen angekündigten Veröffentlichungskampagne auf keine geschützte Rechtsposition berufen.

4.

Die Androhung des Ordnungsgeldes hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 ZPO. Die Umrechnung von Ordnungsgeld in Ordnungshaft beruht auf den Bestimmungen des Art. 6 II StGB.

5.

Als unterlegene Partei trägt die Antragsgegnerin nach § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

6.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf einer vorläufigen Schätzung des Gerichts bezüglich des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers am Ausgang dieses Verfahrens.

7.

Die Entscheidung musste wegen unübersehbarer Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin ergehen.

Janzen

Richter am Amtsgericht